



**Gemeinde Herrliberg**



# **Kaminfeger-Verordnung**

**vom 25. März 1975**

In Ausführung von § 85 der kantonalen Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. Dezember 1910 wird für die Gemeinde Herrliberg folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Die Aufsicht über die Ausübung des Kaminfegerberufes steht dem Gemeinderat zu. Zur Ausübung des Kaminfegerberufes in der Gemeinde Herrliberg ist eine Konzession des Gemeinderates erforderlich.

Die Kaminfeger-Konzession wird an inner- und ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Bewerber erteilt, sofern sie die schweizerische Kaminfegermeisterprüfung mit Erfolg bestanden haben.

In Herrliberg nicht konzessionierten Kaminfeuern ist die Berufsausübung in der Gemeinde untersagt.

#### § 2

Der Gemeinderat erteilt die Konzession jeweils für die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Sie bedarf bei Beginn jeder Amtsdauer der Erneuerung. Bei Pflichtvernachlässigung kann sie während der Amtsdauer entzogen werden.

#### § 3

Der Kaminfeger ist für die vorschriftsgemässe Durchführung seiner Obliegenheiten, auch wenn die Arbeiten von seinen Angestellten und Arbeitern ausgeführt werden, persönlich verantwortlich. Die Reinigungsarbeiten dürfen nicht durch Lehrlinge allein vorgenommen werden.

Für allen aus mangelhafter Ausführung seiner Arbeit oder Vernachlässigung seiner Pflichten entstehenden Schaden haftet der Konzessionsinhaber für sich sowie für seine Angestellten und Arbeiter. Auch ist er nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Haftpflicht verantwortlich und schadenersatzpflichtig für absichtliche oder fahrlässige Schädigung an Feuerungseinrichtungen.

#### § 4

Für die Reinigung von Feuerungsanlagen und der zugehörigen Rauchrohre und Kamine gelten die Vorschriften der kantonalen Verordnung betreffend die Feuerpolizei.

#### § 5

Der Kaminfeger ist verpflichtet, den Hauseigentümer und den Feuerschauexperten sofort zu benachrichtigen, wenn er schadhafte oder feuergefährliche Feuerungseinrichtungen vorfindet.

Wenn sich ein Hauseigentümer oder Mieter der ordnungsgemässen Reinigung widersetzt, hat der Kaminfeger dem Gemeinderat Anzeige zu erstatten.

## § 6

Der Kaminfeger hat den Zeitpunkt der Vornahme der Reinigungsarbeiten den Hausbewohnern spätestens am Vortage anzuzeigen. In Privathäusern ist die Reinigung zwischen 11.30 und 13.00 Uhr sowie an Vortagen vor Feiertagen nur mit dem Einverständnis der Bewohner gestattet.

## § 7

Das Ausbrennen der Kamine und Züge darf nur nach vorausgegangener Untersuchung durch den Feuerschauexperten vorgenommen werden.

Das Ausbrennen hat nach Anleitung und in Gegenwart des Feuerschauexperten stattzufinden und ist, wenn es die Umstände erfordern, öffentlich bekannt zu geben.

Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

## § 8

Die Taxen des Kaminfegers für seine Dienstverrichtungen richten sich nach dem jeweils gültigen, vom Gemeinderat in Kraft gesetzten Tarif des Zürcher Kantonalen Kaminfegermeisterverbandes. Für die Bezahlung der Taxen ist der Hauseigentümer haftbar. Der Tarif ist auf Verlangen vorzuweisen.

## § 9

Im Kaminfegerheft trägt der Kaminfeger die ausgeführten Reinigungsarbeiten und die dafür bezogenen Taxen mit Datum und Unterschrift ein.

Das Kaminfegerheft muss sorgfältig aufbewahrt werden und ist auf Verlangen vom Hauseigentümer jederzeit sowie insbesondere bei Vornahme der jährlichen Feuerschau dem Gemeinderat bzw. dem Feuerschauexperten vorzuweisen.

## § 10

Der Hauseigentümer ist für die vorschriftsgemässe Reinigung der in seinem Haus befindlichen Feuerungsanlagen verantwortlich. Die Obliegenheiten des Kaminfegers dürfen aber nur von einem konzessionierten Fachmann ausgeführt werden.

Bewohnt ein Hauseigentümer sein Haus nicht selbst, so hat er einen Mieter zu bezeichnen und dessen Namen der Feuerpolizei mitzuteilen, welcher an seiner Stelle und auf seine Verantwortlichkeit das Kaminfegerheft aufzubewahren und für richtige Eintragung der Kaminreinigungen zu sorgen hat.

§ 11

Die Kontrolle über die richtige und regelmässige Reinigung der Feuerungsanlagen sowie über die Eintragungen im Kaminfegeheft wird vom Feuerschauexperten durchgeführt.

§ 12

Beschwerden über die Dienstverrichtungen des Kaminfegers sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 13

Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird mit Polizeibusse bis zu Fr. 100.-- bestraft. Die strafrechtliche Ahndung bleibt vorbehalten.

Wenn ein Hauseigentümer gerügte Mängel trotz Mahnung nicht fristgemäss behebt, so kann der Gemeinderat diese Mängel auf Kosten des Säumigen beheben lassen.

§ 14

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Kaminfegerverordnung vom 1. Januar 1912 sowie alle weiteren mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Im übrigen wird auf die kantonale Verordnung betreffend die Feuerpolizei vom 31. Dezember 1910 sowie auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Herrliberg verwiesen.

8704 Herrliberg, 25. März 1975

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: F. Lienhard  
Der Schreiber: H. Zogg

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt:

Zürich, 18. April 1975

"  
KANT. GEBÄUDEVERSICHERUNG ZÜRICH  
Feuerpolizei: E. Irminger